

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Förderkreis Karl-Amberg-Mittelschule Alzenau e.V.
Der Sitz des Vereins ist in Alzenau.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einmalige oder laufende Zuwendungen (Sachleistungen und/oder finanzielle Leistungen) an den in § 53 Abgabenordnung bezeichneten Personenkreis. In der Regel räumlich begrenzt auf den Bereich der Stadt Alzenau. Dies sind in der Regel finanzielle Zuwendungen an bedürftige Schüler (oder deren Erziehungsberechtigte - gesetzliche Vertreter), wenn die so Unterstützten ohne die Zuwendung von schulischen Veranstaltungen, z.B. Klassenfahrten, faktisch ausgeschlossen würden.

Über die mildtätigen Zwecke hinaus ist die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet, durch Sachzuwendungen oder finanzielle Zuwendungen vorrangig Bildung und Erziehung aber auch Kunst und Kultur, die Völkerverständigung und die allgemeine Entwicklung des/der demokratischen Staatswesens in Deutschland und Europa zu fördern. Solche Zuwendungen sollen geleistet werden zur Förderung der Ganztagesbetreuung an der Karl-Amberg-Mittelschule und des Schulforums (bestehend aus Schülermitverwaltung, Elternbeirat und Schulleitung), sowie der vom Schulforum getragenen oder initiierten Veranstaltungen wie z.B. Schulfeste, Seminare für Klassensprecher und Streitschlichter, Schülerzeitung, Schul-Sanitätsdienst.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem Verein, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheidet, ist zulässig, wenn das Mitglied übernommenen Verpflichtungen, trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt oder sich sonst in einer die Interessen des Vereins grob vernachlässigenden Weise verhält.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Die Mitglieder haben die in Mitgliederversammlungen festgesetzten finanziellen Beiträge (z.B. Jahresbeitrag o.ä.) und sonstigen Leistungen zu erbringen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1 Die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a dem Vorsitzenden,
- b dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c dem Schriftführer
- d dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung obliegt

Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers

Entlastung des gesamten Vorstandes

- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers Änderungen der Satzung
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern

Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks

Auflösung des Vereins:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche)

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, gleichgültig in welcher Zahl die Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 8 Tätigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt hierzu bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen, zu denen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen einzuladen ist. Einvernehmlich kann der Vorstand jederzeit und auf persönlichen Zuruf zusammentreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

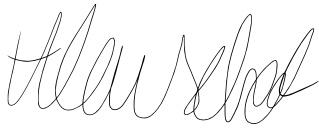
§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
der anwesenden

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufungsfrist für diese außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt einen Monat.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Alzenau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der künftige Beschluss der Stadt Alzenau über die Verwendung der Mittel des aufgelösten Vereins darf jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



1. Vorsitzende, Elisa Hlauscheck